

# Vereinsstatuten

## WOMEN IN THE WOODS - Verein für lebendige Frauenkraft

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen wie oben.

(2) Er hat seinen Sitz in St.Andrä-Wördern, Bezirk Tulln, und erstreckt seine Tätigkeit jedenfalls auf ganz Österreich sowie den gesamten deutschsprachigen Raum. Aktivitäten können international & weltweit stattfinden

Zustelladresse: Katya Buchleitner-Spitzer, Etzelstrasse 5/4/1, 3423 St. Andrä-Wördern

### § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Förderung prozessorientierter Persönlichkeitsentwicklung von Frauen jeden Alters.
2. Stärkung ganzheitlicher Gesundheit von Frauen auf psychischer, physischer und geistiger Ebene
3. Ermöglichen von Naturerfahrung in Verbindung mit der inneren und äußeren Ur-Natur und Wildnis
4. Stärkung von Naturverbundenheit und Sensibilisierung für Umweltthemen und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen.
5. Stärkung des Selbstbewusstseins und Vertrauens in die eigenen Kompetenzen.
6. Förderung von Kreativität und des Ausdrucks von Potentialen und Talenten
7. Bestärkung in der Mutterschaft und Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Müttern und Kindern. Erfahrung von gemeinschaftlicher Zusammenhalt zur Entlastung der Mütter und zum Wohle der Kinder.
8. Förderung des intergenerationellen, interkulturellen und sozialen Lernens.
9. Förderung von Verständnis für Diversität: der Geschlechter, bei der sexuellen Orientierung, von Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Religion und Weltanschauung, sozialer Herkunft, sowie besonderer Bedürfnisse.
10. Förderung empathischer Kommunikationsfähigkeit und Herzensbildung zur Ermöglichung von bestärkender Gemeinschaftserfahrung, Konflikt- und Friedensfähigkeit.
11. Kulturelle Erforschung von Weiblichkeit; dies beinhaltet die Beschäftigung mit traditionellem Wissen, Rollenbildern, Initiations- und Übergangs-Ritualen weltweit.
12. Wissensvermittlung über frauenspezifische Themen in verschiedenen Veranstaltungsformaten.

13. Aufbau eines Multiplikator\*innen Netzwerkes mit Fokus auf die Ermutigung von Mädchen und Frauen als Beitrag zur Gleichberechtigung im gesellschaftlichen Kontext.
14. Aufbau eines Netzwerkes zur gegenseitigen Unterstützung von Frauen, beruflich und privat.
15. Rituelle Feiern und Events zum Zelebrieren der Weiblichkeit.
16. Förderung der Ausgeglichenheit und Friedensfähigkeit zwischen den Geschlechtern durch die Stärkung weiblicher Kraft und Ressourcen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Veranstaltung von Festivals, Seminaren, Trainings, Ausbildungen, Workshops, Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen
- b) Durchführung kultureller Veranstaltungen: Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, Performances, Theaterstücke, Tanzveranstaltungen, Filmvorführungen und Rituale
- c) Bereitstellung der Verpflegung bei Veranstaltungen des Vereins
- d) Erstellung einer Homepage/eines Onlineforums
- e) Die Durchführung von Medien-, Bildungs- und Forschungsprojekten im Kontext des Vereinszweckes
- f) Herausgabe von Publikationen
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- h) Demonstrationen, Kundgebungen & Aktionen
- i) Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Unternehmen, Behörden, juristischen und natürlichen Personen sowie sonstigen Personenverbänden, deren Tätigkeit den Verein und dessen Ziele betrifft
- j) Präsentation des Vereins bei Ausstellungen, Messen und öffentlichen Veranstaltungen
- k) Produktion und Verkauf künstlerischen, handwerklichen und pädagogischen Materials
- l) Die Geschäftsführung für Unternehmungen, soweit diese im Rahmen des Vereinszwecks liegen
- m) Einzelbegleitung durch Coaching, Prozessbegleitung und Körperarbeit
- n) Bereitstellung von Infrastruktur: Ton- und Lichtanlage, Räumlichkeiten, Küche, Werkstatt, Dekorationsmaterial
- o) Einrichtung einer Bibliothek

**(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**

- a) Teilnahmegebühren von Veranstaltungen, Festivals, Workshops und Seminaren
- b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen laut (2)
- c) Erträge aus der Zusammenarbeit mit natürlichen und juristischen Personen im Rahmen des Vereinszwecks.
- d) Erträge aus Einzelbegleitung (Coaching, Prozessbegleitung und Körperarbeit)
- e) Erträge durch die Bereitstellung der Verpflegung bei Veranstaltungen des Vereins
- f) Erträge durch die Bereitstellung von Infrastruktur: Ton- und Lichtanlage, Räumlichkeiten, Küche, Werkstatt, Dekorationsmaterial
- g) Herausgabe, Verkauf und Vertrieb von Publikationen
- h) Einnahmen aus Produktion und Verkauf künstlerischen, handwerklichen und pädagogischen Materials
- i) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge
- j) Subventionen, Förderungen und Zuwendungen der öffentlichen Hand und von Stiftungen
- k) Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen
- l) Spenden, Solidaritätsbeiträge, Sammlungen, Flohmärkte, Sachspenden
- m) Vermächtnisse, Erbschaften, Schenkungen
- n) Sponsoring
- o) Werbeeinnahmen
- p) sonstige Zuwendungen
- q) Bausteinaktionen
- r) kleines Vereinsfest
- s) Crowdfunding
- t) Ehrenamtliche Arbeitsleistungen

**§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder können temporäre Mitglieder, Netzwerkmitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sein.

(2) Ordentliche Mitglieder: sind Teammitglieder, die aktiv die Angebote des Vereins gestalten und begleiten und an der Weiterentwicklung des Vereins mitwirken.

(3) Temporäre Mitglieder sind Personen, deren Mitgliedschaft auf einen im Vorhinein vereinbarten Zeitraum von einem Tag bis zu einem Jahr begrenzt ist.

(4) Netzwerkmitglieder sind Personen, die die Angebote fortlaufend nutzen, in **Verbindung** bleiben und im Sinne des Vereinszweckes Aktivitäten und Kontakte weiter aufbauen.

(5) Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

(6) Ehrenmitglieder sind Personen, die zum Zwecke des Mentorings und ideeller Begleitung des Vereins ernannt werden.

## **§ 5: Erwerb, Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Statuten des Vereins anerkennen, die ideellen Ziele unterstützen, bei ihrer Umsetzung helfen (und die Mitgliedsbeiträge zahlen) sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die ebenfalls diese Voraussetzung erfüllen.

(2) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Teammitgliedern, temporären Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Netzwerkmitgliedern, Ehrenmitgliedern) entscheidet der Vorstand.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

(3.1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(3.2) Die Mitgliedschaft eines temporären Mitglieds endet durch Ablauf der vereinbarten Zeit.

(3.3) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden (auch in elektronischer Form) und wird sofort wirksam.

(3.4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(3.5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(3.6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

## **§ 6: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§7), der Vorstand (§9), die Rechnungsprüfer\*innen (§12) und das Schiedsgericht (§14).

## § 7: Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen (auch in elektronischer Form) begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen eines/einer Rechnungsprüfer\*inbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die Generalversammlung findet zum angesetzten Zeitpunkt statt, unabhängig davon wie viele Mitglieder anwesend sind. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und redeberechtigt. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (6) Eine virtuelle Teilnahme an der Generalversammlung durch Videokonferenz ist zulässig, wenn das Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung einen entsprechenden begründeten Antrag stellt und ansonsten eine Teilnahme nur mit erheblichem Aufwand oder gar nicht möglich wäre (z. B. wegen eines Auslandsaufenthalts).
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen im Konsent, das heißt der Beschluss gilt als gefasst, wenn kein schwerwiegender Einwand besteht. Wenn kein Konsent möglich ist, entscheidet eine 2/3 Mehrheit.
- (8) Die Generalversammlung wählt zu Beginn eine Moderation.
- (9) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (10) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer\*innen einzubinden.

## § 8: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer\*innen;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer\*innen;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer\*innen und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;

- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 9: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer\*innen verpflichtet, einzeln oder gemeinsam unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands ist maximal 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden. Jedes Vorstandsmitglied kann ein solches Umlaufverfahren initiieren.
- (6) Vorstandsbeschlüsse bedürfen eines Konsent der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Beschlüssen, die im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden, bedarf es eines Konsent unter denjenigen Vorstandsmitgliedern, die sich innerhalb von 7 Tagen zum jeweiligen Beschluss äußern.
- (8) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) oder Rücktritt (Abs. 9).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (auch in elektronischer Form) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin wirksam.

## **§ 10: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a dieser Statuten;
4. Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
9. Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die vereinsinterne Schiedsrichterliste

#### **§ 11: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften eines der Obfrau sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch den Vorstand erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist eine Obfrau, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, berechtigt, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

#### **§ 12: Rechnungsprüfer\*innen**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer\*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für die Beendigung der Funktionsperiode gelten die Regelungen zum Vorstand (§ 9) sinngemäß.
- (2) Den Rechnungsprüfer\*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer\*innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung durch den Vorstand.

#### **§ 13: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur auf Basis eines Konsent (bzw wenn nicht möglich einer Zweidrittelmehrheit) beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine\*n Abwickler\*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine\*n Abwickler\*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

#### **§ 14: Das Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Wenn es zu Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis herauskommt, werden die aktuellen internen Konfliktlösungsmöglichkeiten vorrangig angewendet.

(3) Sollte dies zu keiner Lösung führen, entscheidet das Schiedsgericht.

(4) Das Schiedsgericht setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter\*in namhaft macht. Diese wählen eine weitere Person als die Vorsitzende des Schiedsgerichtes im Konsent.

(5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder im Konsent. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.